

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung  
von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und  
Bodenverbandes „Landgraben“ vom 12.11.2007, geändert durch Satzung vom  
18.02.2009**

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 413),  
des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 499),  
sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 427)  
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sponholz vom 01.12.2009  
die Satzung vom 12.11.2007, geändert durch Satzung vom 18.02.2009 wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderung des § 3 Abs. 2**

Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001171648 € berechnet.“

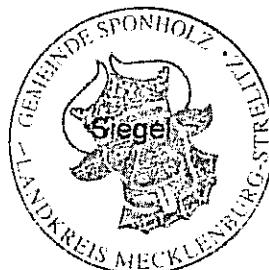
wird durch die Wortgruppe „...werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001116328 € berechnet.“  
ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Sponholz, den 02.12.2009

  
R.-G. Schull  
Bürgermeister



**Hinweis**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz öffentlich bekannt zu machen.

# Anlage zur Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Landgraben“

## Gebührenkalkulation zu § 1 dieser Satzung

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der in der Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 12.11.2007 unter § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flurstücke der Gemeinde Sponholz.

### 2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Beitragsbuch des WBV vom 14.10.2009
- Gesamtbeitrag:	13.293,00 €
- Gesamtfläche:	11.746.700 m <sup>2</sup>
- Fläche dingliche Mitglieder:	192.704 m <sup>2</sup>
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	<b>11.553.996 m<sup>2</sup></b>

### 3. Umlage des Gesamtbeitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlageung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das 141 Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m<sup>2</sup> mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$141 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 493,50 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m<sup>2</sup> steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	13.293,00 €	(Gesamtbeitrag)
-	493,50 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>12.799,50 €</u>	(Restlicher Umlagebeitrag)
2.)	11.553.996 m <sup>2</sup>	(tatsächliche Umlagefläche)
-	88.280 m <sup>2</sup>	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>11.465.716 m<sup>2</sup></u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	12.799,50 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	11.465.716 m <sup>2</sup>	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u><b>0,00116328 €/m<sup>2</sup></b></u>	

Änderungen werden gemäß § 5 Abs. 2 durchgeführt.